

Krankheit des Arbeitnehmers

1. Grundsatz

Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit → Entgeltfortzahlung



Krankheit alleinige Ursache → Arbeitsunfähigkeit

(Problemfall: Kraftfahrer erhält Fahrverbot und wird krank; es gibt keine andere Beschäftigungsmöglichkeit)

Kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Verschulden

Verschulden des Arbeitnehmers

↓

gröblicher Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende (gebotene) Verhalten (Verschulden gegen sich selbst).

↓

Es muss ein besonders leichtfertiges, grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorliegen.

Beispiele:

- Unfälle nach Alkoholmissbrauch (Verkehrsunfall, Skiunfall)
 - Hundebiss nach Warnung des Halters vor dem Streicheln
 - selbst provozierte Schlägerei
 - Alkoholsucht
- Rspr. früher: stets schuldhaft
Rspr. heute: nicht schuldhaft (Medizin: multikausale Verursachung)
aber: Rückfall nach Reha kann schuldhaft sein (Einzelfallprüfung, ggf. Sachverständigengutachten); vgl. Linck, in Schaub,
Arbeitsrechtshandbuch § 98 Rz. 35

2. Pflichten des Arbeitnehmers (§ 5 EFZG)

a) Anzeigepflicht

„unverzüglich“ gem. § 5 I 1 EFZG

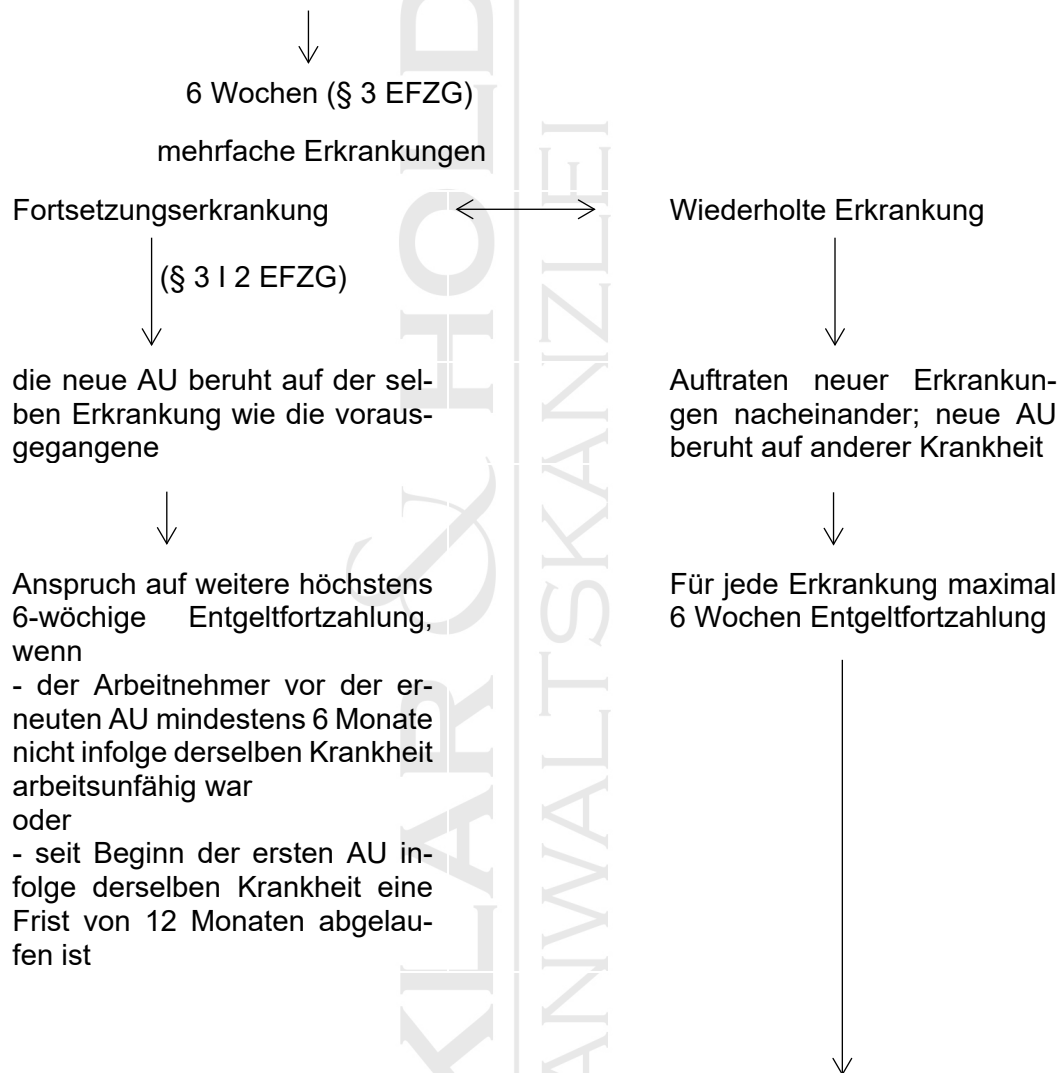
konkrete Regelungen z. B. in Betriebsvereinbarung möglich

b) Nachweispflicht

AU-Bescheinigung über Bestehen und voraussichtliche Dauer der Krankheit, wenn AU länger als drei Kalendertage dauert, Vorlagepflicht am darauffolgenden Arbeitstag

aber: Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der AU-Bescheinigung früher zu verlangen (z. B. Regelung in Betriebsvereinbarung oder in Einzelfällen mit Zustimmung Betriebsrat)

3. Dauer der Entgeltfortzahlung



Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalles bei wiederholten Erkrankungen



Begrenzung der Anspruchsdauer auf 6 Wochen, wenn während einer bestehenden Krankheit eine neue Krankheit auftritt, die ebenfalls Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.



Ein einheitlicher Verhinderungsfall ist regelmäßig indiziert, wenn zwischen einer „ersten“ krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit und einer dem Arbeitnehmer im Wege der „Erstbescheinigung“ attestierten weiteren Arbeitsunfähigkeit ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.



Hiervon ist auszugehen, wenn die bescheinigten Arbeitsverhinderungen zeitlich entweder unmittelbar aufeinanderfolgen oder zwischen ihnen lediglich ein für den erkrankten Arbeitnehmer arbeitsfreier Tag oder ein arbeitsfreies Wochenende liegt.



Arbeitnehmer muss beweisen, dass „neue“ Krankheit erst eingetreten ist, nachdem die „erste“ Krankheit bereits beendet war; AU-Bescheinigung reicht in dieser Situation nicht aus; behandelnder Arzt als sachverständiger Zeuge (BAG Urteil vom 11.12.2019 – 5 AZR 505/18).